

Richtlinie der Stadt Werneuchen über die Gewährung von Zuwendungen

Präambel

Das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Stadt Werneuchen ist die Förderung von Projekten, Maßnahmen und Angeboten zur Gestaltung und Erhaltung des sozialen, musischen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens. In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Werneuchen vorbehaltlich der Festlegungen der jährlichen Haushaltssatzung Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie dieser Richtlinie.

§ 1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 2 Fördergrundsätze

1. Die Richtlinie gilt für Projektförderungen, institutionelle Förderungen sowie für Förderungen von Baumaßnahmen im Stadtgebiet der Stadt Werneuchen.
2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Werneuchen nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie unter Berücksichtigung des finanziellen und sachlichen Bedarfs.
3. Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer und gewerblicher Art sind bzw. bei denen begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit bestehen und/oder die den Interessen des Gemeinwohls zuwiderlaufen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
4. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist in geeigneter Form auf die Förderung durch Mittel der Stadt Werneuchen hinzuweisen.
5. Die Zuwendung wird in der Regel in Form eines einmaligen Zuschusses in einem Festbetrag nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen bewilligt. Bei Baumaßnahmen und Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen oder Sportgeräten wird der Zuschuss in Form einer prozentualen Anteilsfinanzierung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen gewährt. Die Anteilsfinanzierung richtet sich nach den Gesamtkosten der Maßnahme, höchstens jedoch 30 Prozent.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

2. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die oder der Empfangende auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Werneuchen haben oder deren Arbeit bzw. Angebote hauptsächlich auf die Einwohner der Stadt Werneuchen ausgerichtet sind.

§ 5 Zuwendungsarten

1. Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und der oder des Zuwendungsempfängenden den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
2. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
 - a) nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder
 - b) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die oder der Zuwendungsempfängende die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder
 - c) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Ein Festbetrag ist mit entsprechender Sorgfalt auf der Basis fundierter Kalkulationen festzulegen. Er ist in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sich die Ausgaben verändert haben, neue Einnahmen hinzugetreten sind und der Festbetrag der Höhe nach noch notwendig und angemessen ist. Eine Festbetragsfinanzierung kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

3. Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,
 - a) bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (zum Beispiel als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist, oder
 - b) bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt - soweit bei der Maßnahme, die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist - die Anerkennung der Richtwerte durch diese Verwaltung voraus
4. Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt Werneuchen möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn die oder der Zuwendungsempfängende an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.
5. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
6. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Antragsteller aus sonstigen Gründen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
7. Ausgaben für die Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen sind nur zuwendungsfähig, wenn dies nach Lage des Einzelfalls wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

§ 6 Projektförderung und institutionelle Förderung

1. Gegenstand der Förderung sind Projekte und/oder Ausgaben, die von der Stadt Werneuchen als fachlich notwendig und sinnvoll anerkannt werden sowie insbesondere Maßnahmen Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Personen als Zielgruppe vorsehen. Gegenstand der Förderung ist ebenfalls der nicht abgedeckte Teil von laufenden Ausgaben des Antragstellers. Die Arbeit des Antragstellers muss dem Wohle der Allgemeinheit dienen und prinzipiell für jedermann offen sein.
2. Förderfähig sind insbesondere folgende Vorhaben (Projekte und Ausgaben):
 - a) Vorhaben, die dem Gemeinwohl oder der Brauchtumpflege der Stadt Werneuchen dienen.
 - b) Vorhaben zur Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes beitragen und sozialer Isolation entgegenwirken.
 - c) Vorhaben, die das Zusammenleben gesunder und kranker Menschen fördern.
 - d) Vorhaben, zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen.

- e) Vorhaben, die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung unterstützen.
- f) Vorhaben, die dem Integrationsgedanken Rechnung tragen.
- g) Vorhaben, die die persönlichen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit mildern und zur eigenen Teilhabe in der Gesellschaft beitragen.
- h) Vorhaben, die zur physischen und psychischen Stabilisierung beitragen.
- i) Vorhaben, die in Umsetzung des § 11 ff. SGB VIII zur Förderung der Entwicklung junger Menschen beitragen.
- j) Vorhaben, die die materiellen Grundlagen der Tätigkeit der Vereine sichern.
- k) Vorhaben, die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen.
- l) Vorhaben, deren Ziel es ist, Kinder und Jugendliche aus Werneuchen anzuleiten und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.
- m) Vorhaben als künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche und Senioren vorgesehen sind. Dazu zählen insbesondere die Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter, Teilnahme der Vereine an Veranstaltungen, die durch die Stadtverwaltung Werneuchen organisiert werden und öffentlichen bzw. überregionalen Charakter haben, die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern der Vereine, die Durchführung von Jugendfreizeiten innerhalb des Vereinslebens sowie Teilnahme an Jugendfreizeiten mit überregionalem Charakter oder die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Sportgeräten ab einem Ausstattungsgesamtwert von 150,00 EUR für vereinspezifische Zwecke
- n) Veranstaltungen zu besonderen öffentlichen Anlässen.
- o) Vorhaben der darstellenden Kunst (Musik/Gesang, Theater, Lesung, Vortrag), die einem Zuschauer-/Hörerkreis Kunst vermittelt und sowohl ästhetisch als auch erzieherisch wirksam sind.
- p) Weiterbildungen auf künstlerischem Gebiet.

3. Zuwendungsfähig sind:

- a) Sachkosten, soweit diese dem Zuwendungszweck dienen.
- b) Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten als realistisch angesehen werden können.
- c) Honorar- und Personalkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Vorhaben bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind.

4. Nicht zuwendungsfähig sind Regie- bzw. Verwaltungskosten sowie Kosten für Speisen und Getränke.

§ 7 Förderung investiver Maßnahmen

- 1. Ziel der Investitionsförderung ist es, den Erhalt und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens in der Stadt Werneuchen zu unterstützen.

2. Ein Vorhaben bzw. eine Anschaffung kann nur gefördert werden, wenn dies aus Sicht der Stadt notwendig ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Der Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung.
 - b) Die fachliche Konzeption.
 - c) Die Eignung des Standorts.
 - d) Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bauausführung/beim Erwerb.
 - e) Die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten.
3. Zuwendungsfähig sind:
 - a) Angemessene Ausgaben für die Baukonstruktion.
 - b) Technische Anlagen.
 - c) Außenanlagen.
 - d) Erstausrüstung.
 - e) Baunebenkosten.
 - f) Ausstattung als Ersatzbeschaffung.
4. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) Der Erwerb von Grundstücken.
 - b) Der Erwerb von Gebäuden.
 - c) Unbare Eigenleistungen.
 - d) Lebensmittel (Speisen und Getränke).

§ 8 Antragsverfahren

1. Zuwendungen werden auf der Grundlage der voraussichtlichen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Antragstellers veranschlagt und bewilligt. Demgemäß dürfen die im Finanzierungsplan ausgewiesenen unbaren Eigenleistungen des Antragstellers bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt sinngemäß auch für Sachleistungen. Die Kosten der Abschreibung sind nicht zuwendungsfähig.
2. Zur Vermeidung von Nachbewilligungen aufgrund von Kostensteigerungen ist bei der Antragsprüfung darauf zu achten, dass die im Antrag geltend gemachten Ausgaben zeitnah ermittelt worden sind. Gegebenenfalls ist der Antragsteller zur Überprüfung der Ausgaben aufzufordern.
3. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben, insbesondere bei der Förderung von Baumaßnahmen, dürfen Finanzierungskosten (zum Beispiel Kreditprovisionen, Bereitstellungszinsen und Zwischenkreditzinsen) nicht berücksichtigt werden.

4. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Umsetzung auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt mit den notwendigen Anlagen. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
5. Soweit ein Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich ist, muss aus diesem ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Dieser beträgt mindestens 30 % der Gesamtkosten des Projektes oder der Maßnahme. Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, werden den zuwendungsfähigen Ausgaben die Nettoausgaben zugrunde gelegt.
6. Alle Möglichkeiten von Eigenleistungen und der Eigenfinanzierung durch die Antragsteller sind auszuschöpfen. Zuwendungen durch Dritte sind zu nutzen.
7. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der der Stadt Werneuchen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) bei der Projektförderung ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung und gegebenenfalls Stellenpläne) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Stadt Werneuchen nicht begonnen wird.
 - b) bei der institutionellen Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung, sofern sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist und nicht von der Stadt Werneuchen erstellt wird.
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
 - d) bei der Bauförderung die Baugenehmigung, eine Projektbeschreibung, eventuell Planungsunterlagen, der Bauzeitenplan, die Kostenschätzung/Kostenberechnung, der Finanzierungsplan sowie der Nutzungsvertrag bzw. Eigentumsnachweis (Erbbau- bzw. Grundbuchauszug).
8. Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Stadt Werneuchen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Dazu erforderliche Unterlagen, insbesondere Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftspläne, sind anzufordern.

§ 9 Bewilligungsverfahren

1. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies regelmäßig zu begründen.

2. Die Stadt Werneuchen kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit dem Antragsteller schließen (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 54 VwVfG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß. Auf die §§ 48, 49, 49a, 60, 61 Absatz 1 und § 62 VwVfG wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
3. Mit dem beantragten Projekt oder der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn ist gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Untersuchungen der Bausubstanz, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
4. Die Beantragung von Zuwendungen für mehrere Projekte oder Maßnahmen ist möglich und kann durch Einzelanträge oder einen zusammengefassten Antrag erfolgen.
5. Anträge sind bis zum 31.03. für das folgende Kalenderjahr in der Verwaltung einzureichen. Die Anträge überregional tätigen Antragstellern werden im Ausschuss für Wirtschaft und Soziales beraten. Anträge von Antragstellern aus den Ortsteilen der Stadt Werneuchen werden in den Ortsbeiräten beraten. Laufende Zuschüsse, die Antragsteller von der Stadt Werneuchen zu ihrer Geschäftstätigkeit erhalten, sind im Rahmen der Bewilligung zu berücksichtigen.
6. Projekte, ausgenommen Bauvorhaben, müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Auszahlung der Zuwendung durchgeführt und abgeschlossen werden.
7. Die Verfahrensregeln richten sich im Übrigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Werneuchen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P) sowie für Baumaßnahmen (Nbest-Bau) enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie weitere, notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, und regeln die weitere Verfahrensweise nach dem Erhalt der Zuwendungen.

§ 10 Auszahlung der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Antragsteller den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Antragsteller kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.
2. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. In diesem Rahmen können bei Zuwendungen zur institutionellen

Förderung und in vergleichbaren Fällen (Betriebskostenförderungen) für die Auszahlung im Voraus feste Termine vorgesehen werden.

3. Bei der Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen jeweils angemessene Teilbeträge ausbezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel (Eigenmittel/Fremdmittel) in summarischer Form nachgewiesen wird.

§ 11 Überwachung und Nachweis der Verwendung

1. Die Stadt Werneuchen überwacht die Mittelverwendung.
2. Die Stadt Werneuchen hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu verlangen.
3. Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.
4. Im Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung ist von dem Zuwendungsempfänger eine Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

„In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder vorsätzlich falscher Angaben wird versichert, dass die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen), die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden, die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.“

Dem Unterzeichnenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.“

5. Der Nachweis beziehungsweise die Bestätigung der Verwendung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die in den allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Angaben enthalten sind und die Prüfung ohne Mehraufwand gewährleistet ist.

§ 12 Überwachung und Nachweis der Verwendung

1. Die Stadt Werneuchen hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis oder in der Bestätigung Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (summarische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob
 - a) der Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
 - b) die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,
 - c) gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Der Anteil der örtlichen Erhebungen sollte mindestens 5 Prozent aller vertieft zu prüfenden Nachweise ausmachen. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an die oder den Zuwendungsempfängenden zurückzugeben.
 - d) Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.
2. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.
3. Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise (das heißt einschließlich der von der oder dem Zuwendungsempfängenden anzufordernden Belege) abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.
4. Hat eine von dem Zuwendungsempfänger unabhängige Prüfungseinrichtung (zum Beispiel Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) die zweckentsprechende Verwendung geprüft und bestätigt, kann von einer nochmaligen Prüfung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung und der Belege abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung nach denselben Kriterien durchgeführt worden ist wie die Prüfung durch die Stadt Werneuchen.
5. Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

§ 13 Erfolgskontrolle

1. Bei allen Zuwendungen ist eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen (abgestufte Erfolgskontrolle). Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (zum Beispiel eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen, und sie den in den VV zu § 7 LHO festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.
2. Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden.
3. Für übergeordnete Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 7 LHO durchzuführen.
4. Bei institutioneller Förderung ist grundsätzlich eine Erfolgskontrolle entsprechend Absatz 3 durchzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Werneuchen in Kraft.

Werneuchen, den 01.11.2024

Susan' Grabsch
stellv. Bürgermeisterin